



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

VG 2 L 295/19.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

,
Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Gräbner, Kantstraße 154 A,
10623 Berlin, Az.: GrÖR 2619/19,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, d. vertr. durch den Leiter der Außenstelle Eisenhütten-
stadt, Georg-Quincke-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder), Az.: 7774131-461,

Antragsgegnerin,

wegen asylrechtlichen Eilantrags (Pakistan)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 31. Mai 2019

durch
den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Kirkes
als Einzelrichter

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der gegen den Bescheid des Bundesamts
für Migration und Flüchtlinge vom 21. Mai 2019 erhobenen Klage VG 2
K 669/19.A wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfah-
rens.

Gründe

Der Eilantrag des Antragstellers ist statthaft, und zwar als auf eine gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gerichteter Antrag i.S.v. § 36 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO im Hinblick auf die von Gesetzes wegen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG) sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des im Klageverfahren angefochtenen Bundesamtsbescheides, und auch im Übrigen zulässig, namentlich rechtzeitig innerhalb der Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG angebracht worden.

Der zulässige und anhand aller im Entscheidungszeitpunkt zu Tage liegenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. AsylG) zu prüfende Eilantrag des Antragstellers hat auch Erfolg, da sich die der Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bundesamtsbescheides zugrunde liegende Ablehnung sowohl des Antrags des Antragstellers auf nationale Asylanerkennung wie auch auf Zuerkennung internationalen Schutzes jeweils als offensichtlich unbegründet (Ziffern 1 bis 3) im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotenen Abwägung zwischen dem vorläufigen Bleibeinteresse des Antragstellers einerseits und dem öffentlichen Überstellungsinteresse andererseits in der getroffenen Form nicht als rechtmäßig darstellt. Denn die auf § 30 Abs. 1 AsylG gestützte materiell-rechtliche Asylentscheidung begnügt sich mit der Erwägung, dass das Asylvorbringen des Antragstellers nicht begründet sei („keine begründete Furcht vor Verfolgung“), was freilich eine (einfache) Antragsablehnung, nicht aber die qualifizierte Ablehnung als offensichtlich unbegründet mit den sich hieraus ableitenden Folgen insbesondere für die Vollziehbarkeit des Bescheides sowie die kurze Frist der Ausreiseaufforderung samt Abschiebungsandrohung und die Statthaftigkeit eines Eilrechtsschutzverfahrens rechtfertigt. Das Gericht vermag zudem nicht zu erkennen, dass dem Vorbringen des Antragstellers die Offensichtlichkeit seiner Unbegründetheit gleichsam „auf die Stirn geschrieben steht“, so dass es offen bleiben kann, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine abweichende Begründung geeignet sein kann, die Offensichtlichkeitsentscheidung zu tragen (vgl. zum Begründungserfordernis: BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 2008 - 2 BvR 1262/07 - juris).

Auf das weitere Antragsvorbringen kommt es infolgedessen nicht an.

Die Kostenfolgen beruhen auf § 154 Abs. 1 VwGO; § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Kirkes

Beglaubigt

Piontek
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte *

